



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

409
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 12. November 2018

Nummer 45

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
612.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH für die Technische Sicherung des Bahnübergangs „Kapellenstraße“ in Troisdorf-Eschmar, Bahn-km 3,425.	Seite 410	
613.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Oktober 2018 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg“ im Rhein-Sieg-Kreis	Seite 411	
614.	Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsverfahrens h i e r : AWA Entsorgung GmbH Zentraldeponie Alsdorf-Warden	Seite 413	
615.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH	Seite 415	
616.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Der Erftverband	Seite 415	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
617.	Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnberg Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –	Seite 416	
618.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur	Seite 416	
619.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : des Zweckverbandes civitec	Seite 417	
620.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Seite 417	
621.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2018 inklusive Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept	Seite 417	
622.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Grundschule der Stadt Hückelhoven-Hilfarth	Seite 418	
623.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 418	
624.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 418	
E	Sonstiges		
625.	Liquidation h i e r : Förderverein der Erich-Kästner-Schule Städtische Gemeinschaftshauptschule Herzogenrath e. V.	Seite 418	
626.	Liquidation h i e r : Die kleinen Sternschnuppen e. V. i. L.	Seite 419	
627.	Liquidation h i e r : „Schulungsgemeinschaft Köln rechtsrheinisch e. V.“	Seite 419	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2018 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 17. Dezember 2018 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 10. Dezember 2018, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2019 erscheint am Montag, den 07. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, den 31. Dezember 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

612. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH für die Technische Sicherung des Bahnübergangs „Kapellenstraße“ in Troisdorf-Eschmar, Bahn-km 3,425.

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH hat am 30. Mai 2018 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 11. April 2017 beantragte die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts vom 4. April 2017 den Neubau der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des Bahnübergangs (BÜ) „Kapellenstraße“ in Troisdorf-Eschmar, Bahn-km 3,425 der Bahnstrecke Troisdorf-West – Niederkassel-Lülsdorf (Bezirksregierung Köln, Az. 25.7.3.2-4/17, Sachbearbeiterin: Frau Ufer). Das hierzu eingeleitete Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21. August 2017 (E-Mail Frau Ufer) ausgesetzt.

Das v. g. Verfahren ist durch den überarbeiteten und neu vorgelegten Antrag vom 30. Mai 2018 (Erläuterungsbericht vom 7. November 2017, Az. 25.7.3.2-8/18) ersetzt worden.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 beantragt die RSVG die Plangenehmigung gemäß § 18 AEG für den Neubau der BÜSA des BÜ „Kapellenstraße“ in Troisdorf-Eschmar, Bahn-km 3,425 der Bahnstrecke Troisdorf – Lülsdorf.

Zur Erhöhung der Sicherheit erhält der vorhandene nicht technisch gesicherte BÜ eine BÜSA. Die BÜSA wird mit Überwachungssignalen ausgestattet. In Zukunft wird der BÜ „Kapellenstraße“ durch eine vollelektronische BÜSA der Bauform „RBUEP-LzH/F-ÜS+vLz“ gesichert. Die BÜSA wird mit zwei Fahrbahnschranken und am abgesetzten Gehweg mit zwei Gehwegschranken sowie insgesamt sieben Lichtzeichen ausgestattet. Bei allen Straßensignalen der BÜSA werden 200er LED-Lichtzeichen eingesetzt. Weitere, detaillierte Informationen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Wohngebiet. Eisenbahnbetriebsanlagen sind in dem Bereich gegenwärtig. Der Flächenverbrauch ist gering. Erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im I. Quadranten (siehe Fotodokumentation der Planunterlagen) wird die in die Fahrbahn der Kapellenstraße hineinragende Grünfläche zurückgebaut, um Platz für Fahrzeugbegegnungen entsprechend der Länge der Bemessungsfahrzeuge (10 m langes Müllfahrzeug zzgl. 5 m) zu schaffen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Höhere Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Köln) wurde das Benehmen hergestellt.

Eine überschlägige Prüfung (Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG „Screening“), durch das Formular zur Umwelterklärung, hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht empfohlen wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG finden nicht statt. Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

**613. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 29. Oktober 2018
über die Teilaufhebung der Verordnung über die
„Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter
und Wachtberg“ im Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg“ im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04-5 „Bio-Energieanlagen, Gimmerdorf“, dessen Aufstellung durch den Rat der Gemeinde Wachtberg am 19. Mai 2009 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flächen: Gemeinde Wachtberg, Gemarkung Gimmersdorf, Flur 2, Flurstücke 1, 2 und 101 jeweils teilweise und Flur 3, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 jeweils ganz.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Flächen ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:3000 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
- c) Gemeinde Wachtberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften
Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 51.1-7-RSK-Gimmersdorf

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden
Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis"
vom 31.08.2006**

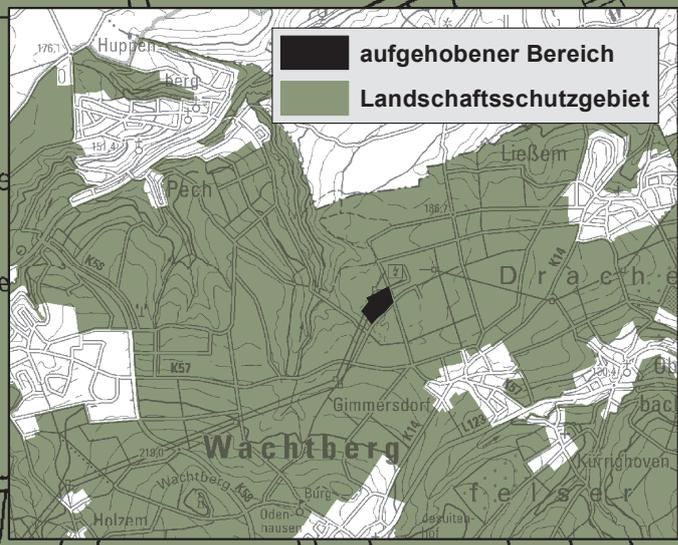
-  aufgehobener Bereich
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Land NRW (2018)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab : 1:3000

Anlage zur Verordnung vom 29.10.2018
Az.: 51.1-7-RSK-Gimmersdorf

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde



**614. Öffentliche Bekanntmachung eines
Planfeststellungsverfahrens:
hier: AWA Entsorgung GmbH Zentraldeponie
Alsdorf-Warden**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0023/18/1.1-PF-He

Die AWA Entsorgung GmbH hat für die Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der mit Datum vom 22. März 2018 eingereichte und im September 2018 ergänzte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Technische Anpassung der Entwässerungslinie
- Setzungsbedingte und geometrische Anpassung der Rekultivierungsschicht

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 durchgeführt werden.

Der zusätzliche Ausgleich der Rekultivierungsschicht hat ein Mehrvolumen von ca. 690000 m³ und besteht aus dem gleichen Material wie die bisherige Rekultivierungsschicht.

Für das Vorhaben besteht nach § 6 und Anlage 1 Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabensträgerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und den dazugehörigen Folgemaßnahmen (UVP-Bericht nach § 16 UPVG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie die Anpassung der Ausgleichsschicht bei raum des Vorhabens (Deponiescheiben 2 bis 4 bis zum vorhandenen Randwall bzw. dem Rand der neuen Profilierung; umliegende Wohnbebauung) definiert. Nordöstlich der Deponie liegt die Stadt Warden und südwestlich die Stadt Eschweiler. Es werden die durch die Anpassung und Erhöhung der im Betrieb befindlichen Deponie möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Menschen betrachtet und dabei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der möglichen Staub-Immissionen, Schall-Immissionen und Erosionen durch Wind und Niederschlag berücksichtigt.

Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 Abs. 2 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

19. November 2018 bis einschließlich 18. Dezember 2018 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Eschweiler, Planungsamt, Zimmer 447a (4. Etage), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags: 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr,
- b) Stadt Alsdorf, Amt für Planung und Umwelt, Zimmer 603, 6. Etage, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zeiten: montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, mittwochs: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Antrag auf Planfeststellung zur Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beinhaltet im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Unterlagen:

- Stellungnahme zur Anpassung der Ausgleichsschicht und Auswirkungen auf die Staubsituation, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 10. November 2017
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen, TAC Technische Akustik, 7. Dezember 2017
- Auswertung von Setzungsmessungen, Setzungsprognosen für den Hochpunkt der Deponie, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, 17. Januar 2017

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

- Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de> (Rathaus/Bürgerdienste/Amtsblatt)
- Stadt Alsdorf unter <http://www.alsdorf.de> (Amtliche Mitteilungsblätter/Amtliche Bekanntmachungen)

Die Planunterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. a. Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UPVG auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nrw> abgerufen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

2. Januar 2019

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, die Stadtverwaltung Eschweiler oder die Stadtverwaltung Alsdorf unter den o. a. Anschriften zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 24. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. M ü h l e n b e i n

ABl. Reg. K 2018, S. 413

615. Öffentliche Bekanntmachung nach

§ 5 Abs. 2 UVPG

h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0013/17/9.3.1.29-16-Re

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt am Main, beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Lagers für Distickstofftetroxid (N_2O_4) auf dem Betriebsgelände Werk Kalscheuren, Harry-Kloepfer-Straße 1, 50997 Köln, Gemarkung: Rondorf-Land, Flur: 2, Flurstück 122 durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verdampferstation für Distickstofftetroxid (N_2O_4) und die Anlieferung von N_2O_4 per LKW-Gliederzug.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung der Anlage eine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verdampferstation für N_2O_4 , das heißt, es soll eine zweite Verdampferstation entstehen, deren Verfahrenstechnik analog zur, in der Anlage bereits bestehenden, Verdampferstation ausgeführt ist und redundant zu dieser betrieben wird. Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anlieferung von N_2O_4 per LKW als ergänzende Alternative zur bisher ausschließlich praktizierten Anlieferung per Bahnwagon geschaffen werden. Es erfolgen keine Änderungen von Kapazitäten, Technologien oder der gehandhabten Stoffe. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder veränderten Emissionen hinsichtlich Luft oder Abwasser in der Anlage hervorgerufen. Es sind, insbesondere während der Errichtung, als irrelevant einzustufende zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Eingriffe in den Boden finden ausschließlich in seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet statt und es wird keine zusätzliche Flächenversiegelung vorgenommen. Im laufenden Betrieb der geänderten Anlage werden keine neuen Abfälle generiert. Die Abfälle, die in der Bauzeit anfallen, werden fachgerecht gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf die in § 2

Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter und natürlichen Ressourcen. Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG erwarten. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 12. November 2018

Im Auftrag
gez. R e n n

ABl. Reg. K 2018, S. 415

616. Verfahren im Wasserrecht

h i e r : Der Erftverband

Bezirksregierung Köln

54.2-(15.3.2)-3-287.2-Ner

Köln, den 31. Oktober 2018

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung.

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zu a) Neubau eines zusätzlichen Fällmittelbehälters, b) Neubau / Erweiterung einer Gebläsestation sowie c) Neubau des Zulaufpumpwerks der Kläranlage Bergheim-Auenheim erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 7, Absatz 1, Satz 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2018, S. 415

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

617. Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az. - 61.g 27-7-2018-1 -

Die RWE Power AG hat mit Antrag vom 20. April 2018 die Plangenehmigung zur Beseitigung des Immerrather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG (Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG (Sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) – allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, ein 1,2 km langes Teilstück des Immerrather Fließes im Tagebauvorfeld Garzweiler einzuziehen. Der zu betrachtende Gewässerabschnitt befindet sich in stark anthropogen beeinflusstem Umfeld. Zudem ist das Einzugsgebiet durch den bergrechtlich zugelassenen Fortschritt des Tagebaus Garzweiler bereits stark verkleinert und wird sich stetig weiter verkleinern. Durch die wasserrechtlich zugelassenen Sumpfungsmaßnahmen ist der Grundwasseranschluss verloren gegangen. Das Immerrather Fließ ist nur noch temporär und in geringem Umfang wasserführend. Vor diesem Hintergrund werden durch die geplante Einziehung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser oder andere Schutzgüter des UVPG verursacht, die über die Auswirkungen durch die Braunkohlengewinnung hinausgehen.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg,

Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, den 31. Oktober 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. G ü n t h e r

ABl. Reg. K 2018, S. 416

618. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Die 36. Sitzung (02/18) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am

Montag, 10. Dezember 2018, 10:00 Uhr,

im Winkelsaal/Schloss Burgau, von-Aue-Straße 1, Düren-Niederau, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrates im Jahr 2018
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2018
6. Beschluss: Jahresabschluss 2017
 - a) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für das Kalenderjahr 2018
8. Beschluss: Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-RurVG
9. Beschluss: Wirtschafts- und Finanzplan 2019 sowie der 6-Jahresübersicht 2018-2023
10. Beschluss: Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in der Fassung der 5. Fortschreibung
11. Mitteilung: Rückblick über die Veranstaltungen anlässlich des 25-jährigen Bestehens des WVER
12. Berichte und Anfragen

Düren, den 31. Oktober 2018

Wasserverband Eifel-Rur
Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Paul L a r u e

ABl. Reg. K 2018, S. 416

**619. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
h i e r : des Zweckverbandes civitec**

Tagesordnung der 49. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec am 28. November 2018 in Bad Honnef

1. Protokoll der 48. Verbandsversammlung
2. Quartalsbericht 2/2018
3. Wirtschaftsplan 2019
4. Anteilserwerb regio iT an PD GmbH (Partnerschaft Deutschland)
5. Satzungsänderung zu Einwohnerfaktoren zu (F&E)
6. Strategie civitec 2018 plus
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Christina R i e d l m e i e r

ABl. Reg. K 2018, S. 417

**620. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 26. November 2018, 16.30 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten zehn Monaten des Jahres 2018
3. Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (5) SpkG NW
4. Entwicklungen im Zahlungsverkehr
5. Verschiedenes

Erkelenz, den 29. Oktober 2018

gez. Wilhelm R ü t t e n

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 417

**621. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn für das Haushaltsjahr 2018
inklusive Erläuterungen zum
Haushaltssicherungskonzept**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfde. Verwaltungstätigkeit Investitions- und Finanzierungstätigkeit)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entsehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36 832 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33 540 000,00 €

mit Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34 495 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32 825 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 494 903 000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach den Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich zum 31. Dezember 2017 wieder hergestellt.

§ 8

Sonderregelungen

Abweichungen der Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-
zahlungen/Auszahlungen aus den Zinserträgen bzw.
Zinsaufwendungen – sofern sie zu einer Belastung des
Zweckverbandes führen –, müssen über eine Ände-
rung der Haushaltssatzung nur beschlossen werden,
wenn diese erheblich sind.

Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
gilt eine Abweichung in Höhe von 5 % des jeweiligen
Betrages.

Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Auf-
wendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen
im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf
500 000 € festgelegt.

Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leis-
tung von über- und außerplanmäßigen Auwendungen
bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle
beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kom-
pensieren. Da die zur Refinanzierung aufgenommenen
Kredite mit einem einheitlichen variablen Basiszins
ausgestattet sind, wird es im Zeitablauf zu Anpassun-
gen der absoluten Zinsbeträge kommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß
§ 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln
angezeigt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskon-
zept liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnen-
straße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum
4.518) montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr öf-
fentlich aus.

Bonn, den 12. Dezember 2017

gez. Henriette R e k e r gez. Ashok S r i d h a r a n
Verbandsvorsteherin stellvertretender
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 417

622. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

h i e r : Grundschule der Stadt Hückelhoven-Hilfarth

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Grund-
schule Hilfarth ist entwendet worden und wird daher für
ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,8 cm. In der
Mitte steht der Schriftzug „Städt. Gemeinschaftsgrund-
schule III“ mit Untertitel „Stadtteil Hilfarth“, darunter
befindet sich in der Mitte das Wappen des Landes Nord-
rhein-Westfalen. Im unteren Teil mittig steht der Schrift-
zug „Hückelhoven“.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbe-
ten an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Schul-
verwaltungsamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven,
Telefon 02433/82240.

Hückelhoven, den 29. Oktober 2018

Stadt Hückelhoven
gez. von L i v o n i u s

ABl. Reg. K 2018, S. 418

623. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:
325031847, 300643400.

Aachen, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 418

624. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220518371
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für
kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. November 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 418

E

Sonstiges

625. Liquidation

**h i e r : Förderverein der Erich-Kästner-Schule
Städtische Gemeinschaftshauptschule
Herzogenrath e. V.**

Der Verein „Förderverein der Erich-Kästner-Schule
Städtische Gemeinschaftshauptschule Herzogenrath e. V.“
(VR 3592 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubi-
ger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator,
Frau Monika Schüttert, wohnhaft in 52080 Aachen, in
den Atzenbenden 84, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 418

626. Liquidation
h i e r : Die kleinen Sternschnuppen e. V. i. L.

Die kleinen Sternschnuppen e. V. i. L. mit Sitz in Köln, Vereinsanschrift Kalk-Mülheimer Straße 278, 51065 Köln (AG Köln VR 15092).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Die kleinen Sternschnuppen e. V. i. L.
Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 419

627. Liquidation
**h i e r : „Schulungsgemeinschaft Köln
rechtsrheinisch e. V.“**

Der Verein „Schulungsgemeinschaft Köln rechtsrheinisch e. V.“ (VR 14380 beim AG Köln) ist mit Eintrag im Vereinsregister vom 22. Oktober 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert bestehende Ansprüche beim Liquidator, Herrn Georg Krämer, Lützerathstraße 155d, 51107 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 419



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.